

# Amtsgericht Sonneberg

Sonneberg, 28.08.2025

Az.: K 49/24



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 30.10.2025</b>	<b>11:00 Uhr</b>	<b>1.27, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Sonneberg, Untere Markt- straße 2, 96515 Sonneberg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Unterneubrunn  
in Erbengemeinschaft an

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Unterneubrunn	-, 22/5	Gebäude- und Freiflä- che	Neustädter Straße 13, 98667 Schleuse- grund/ OT Schön- brunn	352	649 BV 1

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohngrundstück mit freistehendem Ein- bis Zweifamilienhaus (177,69 m<sup>2</sup> Wohnfläche) in Fachwerkbauweise, teilunterkellert und nicht ausgebautem Dachgeschoss, Bj. vor 1900, Teilsanie- rung 1993, tw. eigengenutzt, tw. Leerstand sowie Nebengebäude (Doppelgarage), Bj. um 1970, Sanierungsbedarf vorhanden;

## Verkehrswert:

36.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 06.02.2025.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.